

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Dehmse“, Landkreis Grafschaft Hoya

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBL. Sb. II Seite 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBL. Sb. II Seite 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 26. 8. 1969 verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Winkelsett, Beckeln, Colnrade, Natenstedt, Altenmarmarhorst, Abbenhausen und Twistringen, Landkreis Grafschaft Hoya, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

Gemeinde Winkelsett, Flur 24
mit den Flurstücken 17/1, 19/1 und 45/1

Gemeinde Winkelsett, Flur 25
mit den Flurstücken 16/1, 18/2, 22/1, 24/1, 11/2 (ausgenommen Hofraum- und Gebäudeflächen und der südlich angrennde Teil)

Gemeinde Winkelsett, Flur 26
ganz

Gemeinde Winkelsett, Flur 27
ganz

Gemeinde Beckeln, Flur 3
mit den Flurstücken 16/1, 19/2, 19/3, 22/1, 23/1, 20, 50, 26/1, 28/1, 29/1, 12/9, 12/8, 12/6, 12/5, 6/1, 56, 77/48, 35/2, (35/1, 40/1 und 45/1 mit Ausnahme der nordwestlich angrenzenden Flächen), 57 und 58.

Gemeinde Beckeln, Flur 4
Mit den Flurstücken 66/1, 67, 69, 64/1, 64/2, 63, 52/1, 60/1, 58/1, 50/1, 48/1, 46/1, 43/1, 41/1, 39/1, 32/1, 31/1, 91/31, 30, 75 und 77.

Gemeinde Beckeln, Flur 5
mit den Flurstücken 28, 20/1, 26/1, 25, 24/1, 21/3, 22 und 58.

Gemeinde Natenstedt, Flur 3
mit einem Teil aus Flurstück 34/1

Gemeinde Altenmarmarhorst, Flur 1
mit Ausnahme der Flurstücke 92/1, 94/1, 96/1, 97/1, 99/1, 100/1, 103/2, 118/2, 116/1 bis 116/3, 113/3, 112/1 bis 112/3, 107/1, 141/3, 141/2, 143/2, 138/1, 138/2, 136/1, 136/2, 132/1 bis 132/3, 131/1, 131/2, 128/2 bis 128/4, 121/3 bis 121/5, 122/1 bis 122/13, 123/2, 123/1, 123/4, 126/2, 127/2, 144/1, 144/3, 148/3, 155/1 bis 155/9, 155/11 bis 155/14, 155/16, 155/17, 155/19 bis 155/21, 155/25 bis 155/31, 155/38 bis 155/42, 155/44 bis 155/46, 121/1.

Gemeinde Twistringen, Flur 12
ganz

Gemeinde Twistringen, Flur 13
ganz

Gemeinde Twistringen, Flur 11
mit den Flurstücken 177/1, 177/3, 176/1, 174/2, 173/4, 172/1, 196/1, 169/3, 170/1, 171/1, 114/1, 113/1, 61/1, 62/3 bis 62/5, 63/1, 65/1 bis 65/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 114/2 (westliche Hälfte), 50, 51, 52/1, 53/1, 54/1, 55/2, 56/2, 56/3, 56/6, 56/8, 58/1, 70/1, 71/1, 71/10, 71/11, 71/13, 73/1, 75/12, 75/13, 249/61, 250/61, 274/60, 322/42, 46/1, 46/2, 43/1, 43/2, 39/1, 39/2, 38/1, 38/2, 36/1, 33/2, 31/3, 31/6, 31/7, 30/4.

Gemeinde Abbenhausen, Flur 1
ganz

Gemeinde Abbenhausen, Flur 2
westlicher Teil mit der Lagebezeichnung „Im Fledder“ und „Wolfskamp“.

Gemeinde Abbenhausen, Flur 3
mit den Flurstücken 1, 2, 3 (westliche Hälfte), 10, 12, 13/2, 13/3, 14/2 (südlicher Teil).

Gemeinde Colnrade, Flur 3
mit den Flurstücken 75, 81/1, 84/1, 86, 87, 88/1, 90, 99/1, 105/2, 106/2, 108, 111/1, 113 bis 117, 119, 121, 122/1, 124, 130/1, 136/1, 137/1, 139, 141 bis 144, 145/1, 175/1, 176, 179/3, 180/3, 181/1, 183, 184, 185/1, 186/1, 189 bis 192, 193/1, 197/1,

200/1, 201/1, 204/1, 205/1, 207, 208/1, 211, 212, 214, 216/1, 219/1, 221 bis 224, 226/1, 228/1, 230/1, 231 bis 234, 235/1, 238/1, 239/1, 244/1 bis 244/4, 244/6, 247/1, 252/1, 254/1, 260/1, 262/1, 372/1, 372/2, 467/127, 481/110, 506/133 und 507/133.

Gemeinde Colnrade, Flur 4

mit Ausnahme der Flurstücke 20/1, 22/1, 24, 28/1, 29 bis 32, 173/1, 174/1, 188/1, 189/1, 194, 219/189.

Gemeinde Colnrade, Flur 5

mit den Flurstücken 13, 15/1, 16 bis 24, 47, 48/1, 51/2, 53/1, 55, 56/1, 59/1, 61/1, 62/1, 64/1, 67/1, 72 bis 74, 75/2, 76 bis 78, 81/1, 82, 83/1, 85, 183, 221/80, 225/36, 228/190, 12/1 (mit Ausnahme der Gebäudeflächen).

- (3) Ausgenommen sind in Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. SY 32 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege —.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; (evtl. Beschränkung auf störenden Gebrauch von Lautsprechern im Freien)
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2) Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Syke, den 15. Januar 1970

Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
Engelke